

Der Roll-out-Plan für die e-Medikation

Die ELGA-Verordnung ist (endlich) da!

Sie wurde mehrfach verschoben, von vielen bereits tot gesagt, nun gibt es sie doch: die ELGA-Verordnung, und mit ihr den Roll-out der e-Medikation über ganz Österreich!

Wolfgang Nowatschek



In der ELGA-Verordnung ist ein detaillierter Roll-out-Plan für e-Medikation in ganz Österreich enthalten.

Zur Veranschaulichung der zeitlichen Dimension bei der Umsetzung innovativer Projekte im österreichischen Gesundheitswesen sei einleitend kurz auf die Historie bzw. auch auf durchgeführte Vorgängerprojekte hingewiesen.

Historie

Das erste „Leitprojekt“ in diesem Zusammenhang war der in den Jahren 2006 bis 2008 im Bundesland Salzburg von der Apothekerschaft organisierte und durchgeführte Arzneimittelsicherheitsgurt. Bereits damals wurde unter Beweis gestellt, dass ein derartiges Projekt sowohl technisch umsetzbar ist als auch gesundheitspolitischen Nutzen erbringt.

In der Folge gab es ein vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger bzw. dessen Tochterfirma der SVC durchgeführtes Pilotprojekt in 3 Regionen in Österreich (1. 4. bis 31. 12. 2011).

Im Jahre 2012 wurde schließlich das Gesundheitstelematikgesetz (vulgo ELGA-Gesetz) im Parlament beschlossen, welches mit 1. 1. 2013 in Kraft trat. Im September 2014 wurde dann basierend

auf diesem Gesetz von der ELGA GmbH der Implementierungsleitfaden e-Medikation veröffentlicht. Dieses Dokument enthält sehr detail-

liert bereits die genaue Vorgangsweise und Art und Weise der technischen Umsetzung von e-Medikation.

In der Folge wurde die e-Medikation auf Basis dieses Dokuments im Zeitraum von 25. 5. 2016 bis 30. 11. 2016 in der „Pilotregion“ Deutschlandsberg nochmals getestet.

Und jetzt, genau am 15. Dezember, wurde endlich von der amtierenden

Bundesministerin für Gesundheit und Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner die ELGA-Verordnung unterzeichnet und damit der österreichweite Roll-out von e-Medikation in Gang gesetzt.

Regelungsinhalt der ELGA-Verordnung

In dieser Verordnung ist nun ein detaillierter Roll-out-Plan für e-Medikation bei niedergelassenen Ärzten und in den Apothekenbetrieben in ganz Österreich enthalten. Für den Bereich der Ärzte bezieht sich der Roll-out-Plan in gleicher Weise auch auf die ELGA-Anwendung „Lesen eines e-Befundes“. Da diese zweite ELGA-Anwendung für Apothekerinnen und Apotheker jedoch nicht relevant ist, wird auf diesen Aspekt in der Folge nicht eingegangen und beschränken sich die folgenden Ausführungen auf e-Medikation.

Systematik des Roll-out-Plans

Der Roll-out von e-Medikation erfolgt derart, dass das gesamte Bundesgebiet für diesen Zweck in insgesamt 25 Regionen aufgeteilt wurde. Für jede dieser

Regionen enthält die Verordnung ein Datum, ab dem alle niedergelassenen Ärzte und Apotheken in dieser Region e-Medikation verpflichtend anzuwenden haben.

Anzumerken ist, dass es für niedergelassene Ärzte, die ein bestimmtes Alter erreicht haben und knapp vor Übergabe ihrer Ordination stehen, dabei Ausnahmen gibt. Der in der Verordnung festgelegte Zeitpunkt, ab dem e-Medikation verpflichtend anzuwenden ist, ist dabei eben in jeder Region für Apotheken und niedergelassene Ärzte der gleiche. Eine Aktivierung von e-Me-

dikation kann frühestens drei Wochen vor diesem Termin erfolgen. Das bedeutet, dass pro Region innerhalb einer Zeitspanne von drei Wochen alle niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen sowie alle Apothekenbetriebe beginnen müssen, e-Medikation anzuwenden. Der Hintergrund für diese Regelung liegt darin, dass in den früheren Pilotprojekten die Erfahrung gemacht wurde, dass es für die Patienten verwirrend und nicht nachvollziehbar ist, wenn ihr behandelnder Arzt z. B. bereits an e-Medikation teilnimmt, die von ihnen aufgesuchte Apotheke jedoch noch nicht teilnimmt oder umgekehrt. Die Zeitspanne, innerhalb derer solche Situationen auftreten können, wird daher durch die Verordnung jeweils auf drei Wochen begrenzt. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Apothekenbetriebe nicht schon deutlich früher ihre Apothekennetzanschlüsse bestellen sollen und müssen und auch zweckmäßiger Weise die notwendige Software bereits vor Beginn dieser 3-Wochenfrist installiert werden sollte. Bloß die Aktivierung bzw. Freischaltung von e-Medikation im Sinne eines Echtbetriebes darf frühestens drei Wochen vor dem „Verpflichtungszeitpunkt“ erfolgen.

Sonderfall Vorarlberg

Nach dem Roll-out-Plan in der ELGA-Verordnung würde der Roll-out von e-Medikation in Vorarlberg erst im 1. Quartal 2019 erfolgen. Im Land Vorarlberg sind jedoch das Land, die Gebietskrankenkasse sowie die Ärzte- und Apothekerkammer übereingekommen, den Roll-out von e-Medikation im Land Vorarlberg auf Basis von Gesamtverträgen vorzuziehen und damit bereits mit 1. Februar 2018 zu beginnen. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Roll-out von e-Medikation, der Roll-out der Funktion „e-Befund-Lesen“ erfolgt so wie in der Verordnung terminisiert.

In der Verordnung ist ein detaillierter Roll-out-Plan für die e-Medikation bei niedergelassenen Ärzten und in den Apothekenbetrieben enthalten.

Regionen bzw. Bezirke	Verpflichtend e-Medikation	Regionen bzw. Bezirke	Verpflichtend e-Medikation	Regionen bzw. Bezirke	Verpflichtend e-Medikation
<ul style="list-style-type: none"> Deutschlandsberg 	8.3.2018	<ul style="list-style-type: none"> Salzburg Salzburg-Umgebung 	8.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> Amstetten Gmünd Krems an der Donau Krems-Land Melk Waidhofen/Thaya Waidhofen/Ybbs Zwettl 	16.5.2019
<ul style="list-style-type: none"> Hartberg-Fürstenfeld Leibnitz Südoststeiermark Weiz 	29.3.2018	<ul style="list-style-type: none"> Hallein St.Johann im Pongau Tamsweg Zell am See 	22.11.2018		
<ul style="list-style-type: none"> Bruck-Mürzzuschlag Leoben Liezen Murau Murtal Voitsberg 	19.4.2018	<ul style="list-style-type: none"> Eferding Freistadt Grieskirchen Perg Rohrbach Schärding Urfahr-Umgebung 	13.12.2018		
<ul style="list-style-type: none"> Graz-Stadt Graz-Umgebung 	10.5.2018	<ul style="list-style-type: none"> Braunau Ried Vöcklabruck Wels Wels-Land 	31.1.2019	<ul style="list-style-type: none"> Lillienfeld Neunkirchen Scheibbs St. Pölten St. Pölten Land Wr. Neustadt Wr. Neustadt Land 	6.6.2019
<ul style="list-style-type: none"> Klagenfurt Klagenfurt-Land St.Veit an der Glan Völkermarkt Wolfsberg 	31.5.2018	<ul style="list-style-type: none"> Gmunden Kirchdorf Steyr Steyr-Land 	14.2.2019		
<ul style="list-style-type: none"> Feldkirchen Hermagor Spittal an der Drau Villach Villach Land 	14.6.2018	<ul style="list-style-type: none"> Linz Linz-Land 	28.2.2019	<ul style="list-style-type: none"> Eisenstadt Eisenstadt-Umgebung Güssing Jennersdorf Mattersburg Neusiedl am See Oberpullendorf Oberwart Rust 	20. 6. 2019
		<ul style="list-style-type: none"> Bludenz Bregenz Dornbirn Feldkirch 	21.3.2019 (nur e-Be-fund-Lesen!)		
<ul style="list-style-type: none"> Lienz Kitzbühel Kufstein Schwaz 	27.9.2018	<ul style="list-style-type: none"> Baden Gerasdorf Mödling Wien Umgebung 	4.4.2019	<ul style="list-style-type: none"> Wien 21, 22 	11.7.2019
		<ul style="list-style-type: none"> Bruck an der Leitha Gänserndorf Hollabrunn Horn Korneuburg Mistelbach Tulln 	25.4.2019	<ul style="list-style-type: none"> Wien 2, 10, 11 	25.7.2019
<ul style="list-style-type: none"> Imst Innsbruck Innsbruck-Land Landeck Reutte 	18.10.2018			<ul style="list-style-type: none"> Wien 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 	8.8.2019
				<ul style="list-style-type: none"> Wien 16, 17, 18, 19, 20 	29.8.2019
				<ul style="list-style-type: none"> Wien 12, 13, 14, 15, 23 	19.9.2019

Der Roll-out-Plan im Detail

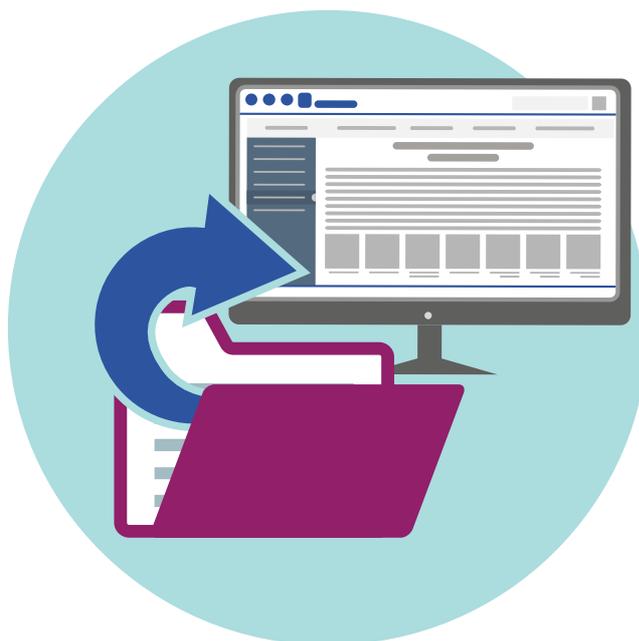
Die folgende Tabelle enthält die einzelnen Regionen (nach politischen Bezirken) und daneben jeweils das

Datum, ab welchem in der jeweiligen Region e-Medikation verpflichtend von allen niedergelassenen Ärzten und Apotheken einzusetzen ist.

Was muss die einzelne Apotheke tun?

Die Apothekenbetriebe müssen einen sogenannten Apothekennetz-An-

schluss bestellen, sofern ein solcher bei ihnen noch nicht installiert ist. Apothekennetz-Anschlüsse werden von A1, UPC und Tele2 angeboten. Bei der Bestellung muss die Apotheke sich auch entscheiden, wie viele Kartenleser sie installiert haben möchte. Für die tatsächliche Installation vor Ort muss ein Termin mit einem Techniker des jeweiligen Software-Hauses koordiniert werden. Je nach Ausstattung der Apotheke müssen gegebenenfalls noch Fragen der Kabelführung bzw. sonstige technische Fragen geklärt werden. Dafür sollte genug Zeit vorgesehen werden.



Was wird die Gehaltskasse tun?

Die Pharmazeutische Gehaltskasse wird gemeinsam mit dem Österreichischen Apothekerverband in allen diesen Regionen jeweils eine Informationsveranstaltung zum Thema anbieten (eventuell mit Ausnahme von Deutschlandsberg und Vorarlberg). Diese Informationsveranstaltung wird aller Voraussicht nach ca. 2,5 Monate vor dem jeweiligen „Verpflichtungszeitpunkt“ (das ist der in der Tabelle angeführte Zeitpunkt) stattfinden. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen werden rund 3,5 Monate vor dem „Verpflichtungszeitpunkt“ – also rund 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung – zur Versendung gelangen.

Gleichzeitig mit der Einladung wird an die Apothekenbetriebe der Hinweis ergehen spätestens jetzt einen Apothekennetz-Anschluss zu bestellen, wenn dies bis dahin noch nicht erfolgt ist. Die angegebenen Zeiträume können sich bei den ersten Regionen oder sonst aufgrund von Feiertagskonstellationen etc. auch verschieben.

Die Fälschungssicherheitsrichtlinie tritt für alle Apotheken in Österreich (und auch in ganz Europa) im Februar 2019 in Kraft.

Die technischen Voraussetzungen für e-Medikation sollten rechtzeitig geschaffen werden.

Verwandte Projekte

Durch die mehrmalige Verschiebung und Verzögerung des Projektes e-Medikation ist nunmehr die (unglückliche) Situation eingetreten, dass zeitgleich mit dem Roll-out von e-Medikation auch die Umsetzung der sogenannten Fälschungssicherheitsrichtlinie der EU in den Apothekenbetrieben erfolgen muss. Die Fälschungssicherheitsrichtlinie tritt für alle Apotheken in Österreich (und auch in ganz Europa) im Februar 2019 in Kraft. Die mit der Umsetzung der Fälschungssicherheitsrichtlinie

tritt für alle Apotheken in Österreich (und auch in ganz Europa) im Februar 2019 in Kraft. Die mit der Umsetzung der Fälschungssicherheitsrichtlinie

in Österreich beauftragte Organisation, die AMVO (Austrian Medicines Verification Organisation) bzw. deren 100%-ige Tochter die AMVS (Austrian Medicines Verification Systems) arbeiten intensiv an diesem Projekt. Es gibt jedoch noch keinen konkreten Roll-out-Plan, noch keine Festlegung bezüglich eventueller Testregionen und es steht auch noch

nicht fest, ob es Testapotheken geben wird bzw. welche Apotheken das sind und welche Apothekensoftwarehersteller an diesen Tests teilnehmen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpläne kann jedenfalls bereits mit Sicherheit gesagt werden, dass es Apothekenbetriebe gibt, in denen zuerst e-Medikation eingeführt wird und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Fälschungssicherheitsrichtlinie zur Anwendung kommt und es wird Apotheken geben, wo die Reihenfolge umgekehrt ist. Das verkompliziert die Dinge insbesondere für die Apothekensoftwarehäuser, war jedoch unvermeidbar, da das Inkrafttreten der Fälschungssicherheitsrichtlinie durch Österreich nicht beeinflusst werden konnte.



Dr. Wolfgang Nowatschek
Direktor der Pharmazeutischen Gehaltskasse